

BV/2023/1113

Beschlussvorlage
öffentlich



Vereinbarung zur Gegenseitigen Anerkennung von Kurkarten in der Modellregion

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 03.03.2023
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Vorberatung)	15.03.2023	Ö
Hauptausschuss (Anhörung)	22.03.2023	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	20.04.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, den Vertrag gemäß Anlage mit den Städten und Gemeinden der Modellregion abzuschließen.

Sachverhalt

Im Bereich der Modellregion soll ein Vertrag zur gegenseitigen Anerkennung der Kurkarten geschlossen werden.

Ein Vertragsentwurf befindet sich in der Anlage.

Der Vertragsentwurf wird parallel in allen Stadt- und Gemeindevertretungen beraten. Um hier passend zur Saison dies umzusetzen, soll beschlossen werden, diese mit den teilnehmenden Städten und Gemeinden abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Modellregion_Vertrag gegenseitige Anerkennung_12.03.2023
---	----------------------------------------------------------

Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Kur-/Gästekarten

zwischen

der **Stadt Ostseebad Kühlungsborn**, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, vertreten durch den Bürgermeister Rüdiger Kozian und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Dirk Lahser,

der **Stadt Bad Doberan**, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, vertreten durch den Bürgermeister Jochen Arenz und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Rüdiger Matthews,

der **Stadt Ostseebad Rerik**, über Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, vertreten durch den Bürgermeister Michael Doss und die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin Irene Gradt,

der **Stadt Kröpelin**, Markt 1, 18236 Kröpelin, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Gutteck und die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin Jana Schmidt,

der **Gemeinde Ostseebad Nienhagen**, Strandstraße 30, 18211 Nienhagen, vertreten durch den Bürgermeister Peter Zemelka und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Christian Tessin,

der **Gemeinde Börgerende-Rethwisch**, über Amt Bad Doberan Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, vertreten durch den Bürgermeister Horst Hagemeister und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Axel Jaeger,

der **Gemeinde Steffenshagen**, über Amt Bad Doberan Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, vertreten durch den Bürgermeister Georg Endmann und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Hermann Schäfer,

der **Gemeinde Wittenbeck**, über Amt Bad Doberan Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Stübs und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Torsten Schikowski,

und der **Gemeinde Bastorf**, über Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, vertreten durch den Bürgermeister Marko Porm und die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin Doris Bredemeier,

nachfolgend: „Partnergemeinden“

s o w i e

dem **Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.**,

Konrad-Zuse-Straße 2, 18057 Hansestadt Rostock,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mario Derer und den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Markus Frick.

Präambel

Der Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V. (im Folgenden: „VMO“) begleitet die 9 Partnergemeinden Kühlungsborn, Bad Doberan, Rerik, Kröpelin, Nienhagen, Börgerende-Rethwisch, Steffenhagen, Wittenbeck, und Bastorf im Modellregionenprozess. Ziel der Modellregion ist die Entwicklung einer einheitlichen und ortsübergreifenden Gästekarte. In dem Prozess wurde herausgearbeitet, dass es für den Urlaubsgast einen Mehrwert darstellen würde, wenn die Kur-/Gästekarte, die ihm vom Beherbergungsbetrieb ausgegeben wird, auch in Nachbargemeinden der Modellregion anerkannt wird. Dieser Vertrag wird zur gegenseitigen Anerkennung der in ihrem jeweiligen Erhebungsgebiet ausgegebenen Kur-/Gästekarten abgeschlossen. Während der Vertragslaufzeit soll evaluiert werden, welche Auswirkungen die gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten hat, welche Mehrkosten gegebenenfalls entstehen und welche Besucherströme zu verzeichnen sind.

§ 1 Gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten

Die Partnergemeinden erkennen gegenseitig ihre ausgegebenen Kur-/Gästekarten für den auf der Kur-/Gästekarte ausgewiesenen Zeitraum an. Im Rahmen der Anerkennung wird den Inhabern der aufgrund dieses Vertrages anerkannten Kur-/Gästekarte die Nutzung der jeweils von den Gemeinden bereit gestellten und aufgeführten öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken gewährt. Den Partnergemeinden ist es unbenommen, von allen Kurgästen Entgelte für besondere Veranstaltungen oder Eintritte zu verlangen.

§ 2 Ausgleichszahlungen

Die Partnergemeinden legen für die Laufzeit dieses Vertrages die Annahme zugrunde, dass die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken der Partnergemeinden durch die jeweiligen Kurgäste im annähernd gleichen Umfang erfolgt. Ausgleichszahlungen zwischen den Partnergemeinden werden für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages daher nicht vereinbart und nicht geschuldet.

§ 3 Kommunikation mit den Gästen, Bewerbung der gegenseitigen Anerkennung

- (1) Die Partnergemeinden sind sich einig, dass gegenüber den Gästen der Region die gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten einheitlich kommuniziert wird.
- (2) Die Partnergemeinden werden einheitlich abgestimmte Print- und Werbematerialien verwenden. Die inhaltliche Abstimmung dieser Anlagen erfolgt durch Koordinierung des VMO.

§ 4 Ermittlung von Besucherströmen, QR-Code

- (1) Die Partnergemeinden vereinbaren, dass von den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken möglichst adäquate Daten erhoben werden, die geeignet sind, Besucherströme zu messen und bewerten zu können.
- (2) Auf jeder Kur-/Gästekarte wird ein einmaliger QR-Code aufgedruckt. Dieser QR-Code ermöglicht eine elektronische Gültigkeitsprüfung. Gleichzeitig werden die dabei entstehenden Daten anonymisiert und datenschutzkonform gespeichert, um sie für statistische Auswertungen zu nutzen. Die Partnergemeinden verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die QR-Codes auf den Kur-/Gästekarten beim Betreten oder der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung zu Kur- und Erholungszwecken gescannt werden.

- (3) Die Erfassung der Daten soll Aussagen zur Inanspruchnahme der partnergemeindlichen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken durch Gäste aus den jeweiligen Partnergemeinden ebenso enthalten, wie eine Zusammenfassung der Besucherströme von/aus und nach/zu der jeweiligen Partnergemeinde. Dafür werden der Ausstellungsort der Gästekarte sowie die Akzeptanzstellen, an denen Gültigkeitsprüfungen durchgeführt wurden, erhoben und in einen zeitlichen und räumlichen Kontext gesetzt.
- (4) Der VMO wird damit beauftragt, die statistischen Daten der Region aufzubereiten und regelmäßig den Partnergemeinden zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich erhalten die Partnergemeinden einen eigenen Zugang auf jene Datensätze, welche die eigenen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken und/oder die im Ort gemeldeten Gäste betreffen.

§ 5 Erfahrungsaustausch, Evaluation

Die Evaluation der erhobenen Daten sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch sollen im Rahmen der Arbeitstreffen der Modellregion erfolgen.

§ 6 Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung dieser Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages ist zunächst befristet vom 01.06.2023 bis zum 31.12.2024.
- (2) Der Vertrag kann während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Erweiterung, Abschluss bilateraler Vereinbarungen

- (1) Die Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf der vertraglichen Zustimmung aller Beteiligten.
- (2) Den Partnergemeinden bleibt es unbenommen, einzeln oder mit mehreren prädikatierten Gemeinden bilaterale Vereinbarungen abzuschließen und deren Kur-/Gästekarten anzuerkennen, gleich ob mit oder ohne Ausgleichszahlungen. Hierbei soll klargestellt werden, dass ein solcher bilateraler Vertrag ausschließlich zwischen den jeweiligen Vertragsparteien Wirkungen entfaltet und nicht zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Partnergemeinde ist in eigener Verantwortung verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Änderungen dieses Vertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

Für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn:

Kühlungsborn, den2023

Rüdiger Kozian
Bürgermeister

Dirk Lahser
1. Stellvertretender Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Für die Stadt Bad Doberan:

Bad Doberan, den2023

Jochen Arenz
Bürgermeister

Rüdiger Matthews
1. Stellvertretender Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Für die Stadt Kröpelin:

Kröpelin, den2023

Thomas Gutteck
Bürgermeister

Jana Schmidt
1. Stellvertretende Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Ostseebad Nienhagen:

Nienhagen, den2023

Peter Zemelka
Bürgermeister

Christian Tessin
1. Stellvertretender Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Für die Stadt Ostseebad Rerik:

Rerik, den2023

Michael Doss
Bürgermeister

Irene Gradt
1. Stellvertretende Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Börgerende-Rethwisch:

Börgerende, den2023

Horst Hagemester
Bürgermeister

Axel Jaeger
1. Stellvertretender Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Steffenshagen:

Steffenshagen, den2023

Georg Endmann
Bürgermeister

Hermann Schäfer
1. Stellvertretender Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Wittenbeck:

Wittenbeck, den2023

Dirk Stübs
Bürgermeister

Torsten Schikowski
1. Stellvertretender Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Bastorf:

Bastorf, den2023

Marko Porm
Bürgermeister

Doris Bredemeier
1. Stellvertretende Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Für den Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.

Rostock, den2023

Mario Derer
Vorstandsvorsitzender

Markus Frick
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

(Stempel)